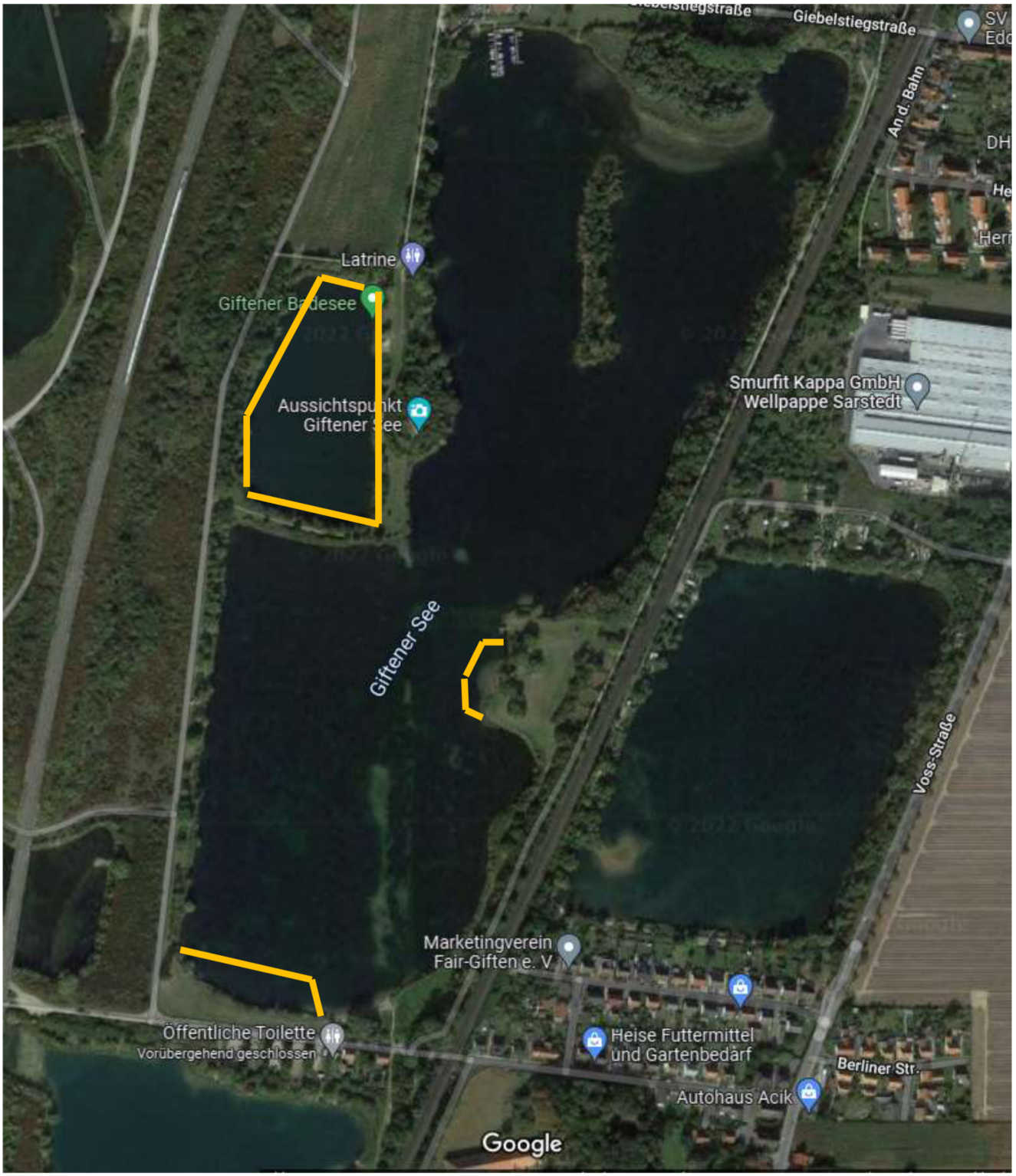
Giebelstiegstraße
Giebelstiegstraße
An d. Bahn
Latrine
Giftener Badesee
Aussichtspunkt Giftener See
Smurfit Kappa GmbH Wellpappe Sarstedt
Giftener See
Voss-Straße
Marketingverein Fair-Giften e. V
Öffentliche Toilette
Vorübergehend geschlossen
Heise Futtermittel und Gartenbedarf
Berliner Str.
Autohaus Acik
Google

Benutzungsordnung
für die Badestelle Sarstedter-Giftener See

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sarstedt, als Besitzerin des Sarstedter-Giftener Sees und in Übereinstimmung mit dem Landkreis Hildesheim als Eigentümer, in seiner Sitzung am 05.07.2022 folgende Benutzungsordnung für die Badestelle Sarstedter-Giftener See beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Badestelle Sarstedter-Giftener See wird der Allgemeinheit zur Erholung und Freizeitgestaltung von der Stadt Sarstedt zur Verfügung gestellt. Die Wasserfläche dient außerdem dem TKJ Sarstedt e.V., dem Segel-Club Sarstedt e.V. sowie dem Sportfischerei-Verein e.V. Sarstedt als Sportstätte.

(2) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich der Badestelle. Sie erstreckt sich auf den See und seine gesamten Ufer- und Grünanlagen einschließlich der Verkehrs- und Liegeflächen.

(3) Die Benutzungsordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Zugang zum Gelände erkennen die Besucherinnen und Besucher die Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erlassenen Anordnungen an.

(4) Die Einrichtungen der Badestelle sowie das Gelände sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Gast für den Schaden. Anfallender Müll ist selbst zu beseitigen; die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.

(5) Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Eine Störung, Belästigung oder Gefährdung anderer Personen ist nicht gestattet. Ferner ist das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung verboten. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Zustimmung der Stadt.

(6) Das Personal der Stadt Sarstedt übt gegenüber allen Gästen das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Gäste, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch der Badestelle ausgeschlossen werden. Daneben kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Bei Nichtbeachten des Hausverbotes erfolgt eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch.

(7) Den Gästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) zu benutzen, die andere Gäste belästigen.

§ 2
Zutritt

(1) Jede Person ist berechtigt, die Badestelle Sarstedter-Giftener See im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu nutzen.

(2) Die Stadt kann die Benutzung der Badestelle, z. B. bei Veranstaltungen, einschränken.

(3) Der Zutritt ist nicht gestattet:
   a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
   b) Personen, die das Gelände oder die Badestelle ohne Genehmigung zu gewerblichen oder sonstigen nicht üblichen Zwecken nutzen wollen.

(4) Kindern unter 7 Jahren ist die Benutzung der Badestelle nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, gestattet.

(5) Die Seeinsel sowie die Schilfgürtel in den Uferbereichen des Sees dürfen ganzjährig nicht betreten werden, um diese als Rückzugsgebiete für Vögel zu erhalten.

§ 3
Haftung

(1) Die Gäste benutzen die Badestelle einschließlich der Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt, das Gelände in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt nicht.

(2) Für die Zerstörung, Beschädigungen oder für das Abhandenkommen der auf das Gelände der Badestelle eingebrachten Sachen und Wertgegenstände wird nicht gehaftet.

(3) Die Stadt oder deren Erfüllungsgehilfen haften, außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 4
Benutzung der Badestelle

(1) Das Baden im See ist nur an der dafür hergerichteten Uferstrecke innerhalb der im Wasser befindlichen Markierungen bzw. innerhalb der am Uferbereich ausgewiesenen Badebereiche in der Zeit vom 01. Mai bis zum 30. September eines jeden Jahres erlaubt.

(2) Die Benutzung der Badestelle geschieht auf eigene Gefahr. Es besteht keine Wasseraufsicht. Eltern bzw. Begleitpersonen haben auf ihre Kinder bzw. zu betreuenden Personen zu achten und haften für diese. Ein Hineinspringen, Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen in die Badestelle ist nicht zulässig. Das Hineinspringen in die Badestelle, insbesondere kopfüber, ist wegen der damit verbundenen besonderen Gefahr verboten.

(3) Bei Gewitter ist das Gewässer zu verlassen.

(4) Bei der Benutzung von Sport- und Spielgeräten ist eine Störung der anderen Gäste zu vermeiden. Die Gäste haben gegenseitig Rücksicht zu nehmen.

(5) Offenes Feuer sowie das Grillen außerhalb der ausgewiesenen Grillstellen sind ebenso wie Nacktbaden oder –sonnen verboten.

§ 5
Angeln

(1) Das Fischereirecht ist an den Sportfischerei-Verein e.V. Sarstedt vergeben worden. Nur die Mitglieder dieses Vereins einschließlich Gäste sind berechtigt, die Fischerei auszuüben.

(2) Geangelt werden darf nur vom Ufer aus, jedoch nicht im Bereich der Anleger bzw. Einsetzstellen. In den Badebereichen ist das Angeln nur außerhalb der Badesaison gestattet, es sei denn, das Baden ist wegen ungünstiger Witterung nicht möglich.

(3) Im Rahmen der fischereirechtlichen Nutzung ist die temporäre Verwendung eines Wetterschutzes (z. B. Angelschirme/Angelzelte) ohne Boden in gedeckten Farben als Reaktion auf die jeweilige meteorologische Situation (z. B. Sonne, Wind, Schnee, Hagel und Regen) gestattet. Nach dem Wetterereignis ist der Wetterschutz wieder einzupacken.

§ 6
Tauchen

Das Gerätetauchen sowie das Schnorcheln im See ist nicht gestattet. Ausnahmen gelten für von der Stadt Sarstedt sowie von der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG), der Seeunterhaltung und Seeaufsicht im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung veranlasste Tauchgänge.

§ 7
Begriffsbestimmungen für Wasserfahrzeuge

(1) Segelboote und Windsurfer sind Wasserfahrzeuge, die ihrer Konstruktion, Bauausführung und werkmäßigen Ausrüstung nach bestimmt sind, ausschließlich mit Hilfe von Segeln fortbewegt zu werden.

(2) Stehpaddeln oder Stand-Up-Paddling (SUP) ist eine Wassersportart, bei der ein Sportler aufrecht auf einem schwimmfähigen Board (Stehpaddelbrett oder Stand-Up-Paddle-Board) steht und mit einem Stechpaddel paddelt.

(3) Ein Sportboot ist ein gerudertes oder gepaddeltes Wasserfahrzeug, das seiner Konstruktion, Bauausführung und werkmäßigen Ausrüstung nach bestimmt ist, in Leistungsvergleichen des Ruder- und Kanusports eingesetzt zu werden.

(4) Kleinwasserfahrzeuge sind sonstige Ruderboote, Paddelboote, Wassertretfahrzeuge, Falt- und Schlauchboote mit und ohne Segel und dergleichen ohne Motor oder Hilfsmotor.

(5) Ein Motorboot ist ein Wasserfahrzeug, das durch einen Motor angetrieben wird.

§ 8
Segelboote, Sportboote, Kleinwasserfahrzeuge

(1) Das Befahren des Sees mit Segelbooten, Windsurfern und Stehpaddelbrettern ist nur außerhalb der Badebereiche nach § 4 und nur mit Erlaubnis der Stadt zulässig. Hierbei gilt folgendes:
   a) Es werden nur Segelboote, Windsurfer und Stehpaddelbretter mit einer Länge über alles bis zu 6 m und einer Segelfläche von höchstens 20 qm zugelassen.
   b) Wegen der geringen Größe der Wasserfläche kann die Zahl der zugelassenen Boote, Windsurfer und Stehpaddelbretter beschränkt werden.
   c) Von Lenkdrachen gezogene Surfbretter/Boards (Kitesurfen/Kiteboarden) sind nicht zugelassen.

(2) Das Befahren des Sees mit Sportbooten, die dazu bestimmt sind, in Leistungsvergleichen des Rudersports eingesetzt zu werden, ist nur außerhalb der Badebereiche nach § 4 und nur mit Erlaubnis der Stadt zulässig. Abs. 1 Buchstabe b) gilt sinngemäß.

(3) Das Befahren des Sees mit Sportbooten, die dazu bestimmt sind, in Leistungsvergleichen des Kanusports eingesetzt zu werden und mit Kleinwasserfahrzeugen ist nur außerhalb der Badebereiche nach § 4 erlaubt. Falt- und Schlauchboote dürfen keine größere Segelfläche als 4 qm haben. Die Benutzung von Wassertretfahrzeugen sowie von elektronisch gelenkten Modellbooten mit Verbrennungsmotor ist nicht zulässig.

(4) Die Fahrzeuge nach den Abs. 1 bis 3 müssen verkehrssicher sein. Sie dürfen keinen größeren Tiefgang als 1,30 m haben. Für Schwertboote gilt dieses Maß bei heruntergelassenem Schwert.

(5) Unberührt bleiben über die Beschränkung der Abs. 1 bis 3 hinausgehende Zulassungen bei wassersportlichen Veranstaltungen nach § 20.

§ 9
Motorboote

(1) Das Befahren des Sees mit Motorbooten und Amphibienfahrzeugen ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind die Fahrzeuge der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG), der Seeunterhaltung und Seeaufsicht im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung sowie genehmigte Ausbildungsfahrten und Ausbildungsbegleitfahrten von Polizei, Hilfsdiensten und Wassersportvereinen. Elektronisch gelenkte Modellboote dürfen mit Erlaubnis der Stadt nur bis zu einem Stand- bzw. Fahrgeräusch von 50 Dezibel und 50 m vom nordöstlichen Ufer, außerhalb der Badebereiche, betrieben werden; für Mitglieder des Segel-Club Sarstedt e.V. sind RC-Segelboote auch im Bereich der Steganlage des Clubs möglich. § 8 Abs. 1 Buchstabe b) gilt sinngemäß. Alle Motorboote müssen verkehrssicher sein.

(2) Die Stadt kann den Betrieb von Motorbooten in Ausnahmefällen auf Antrag für gemäß § 20 genehmigte wassersportliche Veranstaltungen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist für die Zeit der wassersportlichen Veranstaltung zu befristen.

(3) Die Zulassungen nach Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 können aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von der Stadt jederzeit widerrufen oder eingeschränkt werden.

§ 10
Ein- und Ausbringen der Wasserfahrzeuge

Das Ein- und Ausbringen der Wasserfahrzeuge ist nur an den von der Stadt kenntlich gemachten Stellen und auf dem Gelände der Wassersportvereine erlaubt.

§ 11
Lagerung von Wasserfahrzeugen

Das Lagern von unbemannten Wasserfahrzeugen an Bojen, an Ankern oder am Ufer außerhalb der zugelassenen Steganlagen ist untersagt.

§ 12
Verkehrsvorschriften

(1) Die Insassen von Wasserfahrzeugen haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Aufgrund der nachfolgenden Verkehrsvorschriften ausweichpflichtigen Wasserfahrzeuge dürfen von bevorrechtigten Wasserfahrzeugen nicht in die gekennzeichneten Badebereiche und andere ufernahe Bereiche abgedrängt werden.

(2) Rettungs- und Bergungsbooten sowie Booten der Seeaufsicht ist von allen anderen Wasserfahrzeugen die Vorfahrt einzuräumen.

(3) Bei Segelbooten und Windsurfern hat das auf Steuerbordbug segelnde Boot den auf Backbordbug segelnden Booten auszuweichen. Segeln mehrere Boote auf demselben Bug, hat bei Gefahr eines Zusammenstoßes jeweils das luvwärts liegende Boot auszuweichen. Bei Regatten haben die besonders gekennzeichneten Boote in jedem Fall Wegerecht.

(4) Kreuzen sich die Kurse zweier Sportboote, zweier Stehpaddelbretter, zweier Kleinwasserfahrzeuge oder zweier Motorboote und besteht die Gefahr eines Zusammenstoßes, muss das Wasserfahrzeug ausweichen, das das andere an seiner rechten Seite hat. Im Übrigen weichen alle Wasserfahrzeuge einander rechts aus und überholen links.

(5) Motorboote haben allen übrigen Wasserfahrzeugen, Paddelboote den Ruderbooten und diese beiden Bootsarten den Segelbooten, den Windsurfern, den Stehpaddelbrettern und allen übrigen Kleinwasserfahrzeugen auszuweichen. Manövrierunfähigen ruhenden Booten ist auszuweichen. Abs. 2 bleibt unberührt.

(6) Bahnmarkierungen, Wendemarken und andere Zeichen sind von den am See zugelassenen Wassersportvereinen im Einvernehmen mit der Stadt selbst zu setzen und wieder einzuholen.

(7) Der Bereich der Anleger ist den Nutzungsberechtigten vorbehalten.

(8) Bei Unfällen müssen alle Fahrzeuge, die sich in unmittelbarer oder nächster Nähe aufhalten, Hilfe leisten.

§ 13
Verhalten bei Gefahr

Der See darf bei Nebel, Sturm und Eisgang nicht befahren werden. Bei plötzlich aufkommendem Nebel oder Sturm haben alle Wasserfahrzeuge unverzüglich festzumachen. Das gilt nicht für Rettungsboote im Einsatz.

§ 14
Lichterführung

Bei Einbruch der Dunkelheit müssen alle Boote, die den See befahren, ausreichend beleuchtet sein.

§ 15
Eignung zum Führen von Wasserfahrzeugen

(1) Wasserfahrzeuge dürfen nicht geführt werden
   a) von Personen, die die Sachkunde oder die körperlichen Fähigkeiten zur Bedienung der Wasserfahrzeuge nicht besitzen,
   b) von Personen, die durch Alkoholeinfluss an der verkehrssicheren Führung eines Wasserfahrzeuges behindert sind.

(2) Die Sachkunde zum selbstständigen Führen eines Segelbootes wird durch Vorlage eines Segelscheines des Deutschen Segler-Verbandes, des Deutschen Kanu-Verbandes, einer anerkannten Segel- bzw. Seefahrtschule oder durch einen amtlichen Sportbootführerschein nachgewiesen. Die Sachkunde ist auch gegeben, wenn der theoretische Teil eines Lehrgangs zur Erlangung eines Segelscheines erfolgreich abgeschlossen ist und im Rahmen dieses Lehrgangs ein Segelboot geführt wird.

(3) Die Sachkunde zum Führen von Windsurfern wird durch Vorlage eines schriftlichen Nachweises einer dazu berechtigten Stelle nachgewiesen. Ausreichend ist auch die Vorlage einer Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des theoretischen Teils des Segelsurfscheins.

§ 16
Erlaubnis

(1) Auf Antrag wird die Befahrungserlaubnis von der Stadt gegen Zahlung eines Entgeltes erteilt. Die Erlaubnis erlischt, wenn das Jahresentgelt nicht bis zum 31. Mai eines jeden Jahres eingezahlt wird. Nach Einzahlung des Entgeltes erhält der Antragsteller eine Bootsplakette für das jeweilige Kalenderjahr.

(2) Anerkannte Wassersportvereine erhalten eine Sammelerlaubnis.

§ 17
Kennzeichnung von Wasserfahrzeugen

Zugelassene Wasserfahrzeuge sind mit einem Kennzeichen (Bootsplakette) und der Registriernummer deutlich sichtbar an der rechten Bootsseite zu versehen. Segelboote haben Nummern auf beiden Seiten im Segel zu führen. Bei Klassensegelbooten gilt die Klassennummer auch als Seekennzeichen. Boote anerkannter Wassersportvereine müssen nur an beiden Außenseiten oder am Heckspiegel in sichtbarer Schrift den Namen des Vereins führen. Eine Abgekürzte Form ist zulässig.

§ 18
Zelte, Wohnwagen

Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen oder fahrbaren Unterkünften im Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung ist verboten. Die Stadt kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 19
Veranstaltungen

Die Benutzungsordnung gilt für den allgemeinen Betrieb der Badestelle. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Ordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Benutzungsordnung bedarf. Jede wassersportliche Veranstaltung im Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung ist nur mit Erlaubnis der Stadt zulässig; davon Ausgenommen sind die anliegenden Vereine. Die Stadt hat das Recht, bei Regatten und anderen Veranstaltungen den See ganz oder teilweise für den allgemeinen Verkehr zu sperren.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung für die Badestelle Sarstedter-Giftener See tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Vorläufige Benutzungsordnung (Seeordnung) der Stadt Sarstedt für den Sarstedter/Giftener See“ vom 22.05.1980 außer Kraft.

Sarstedt, den 05.07.2022

STADT SARSTEDT
Die Bürgermeisterin